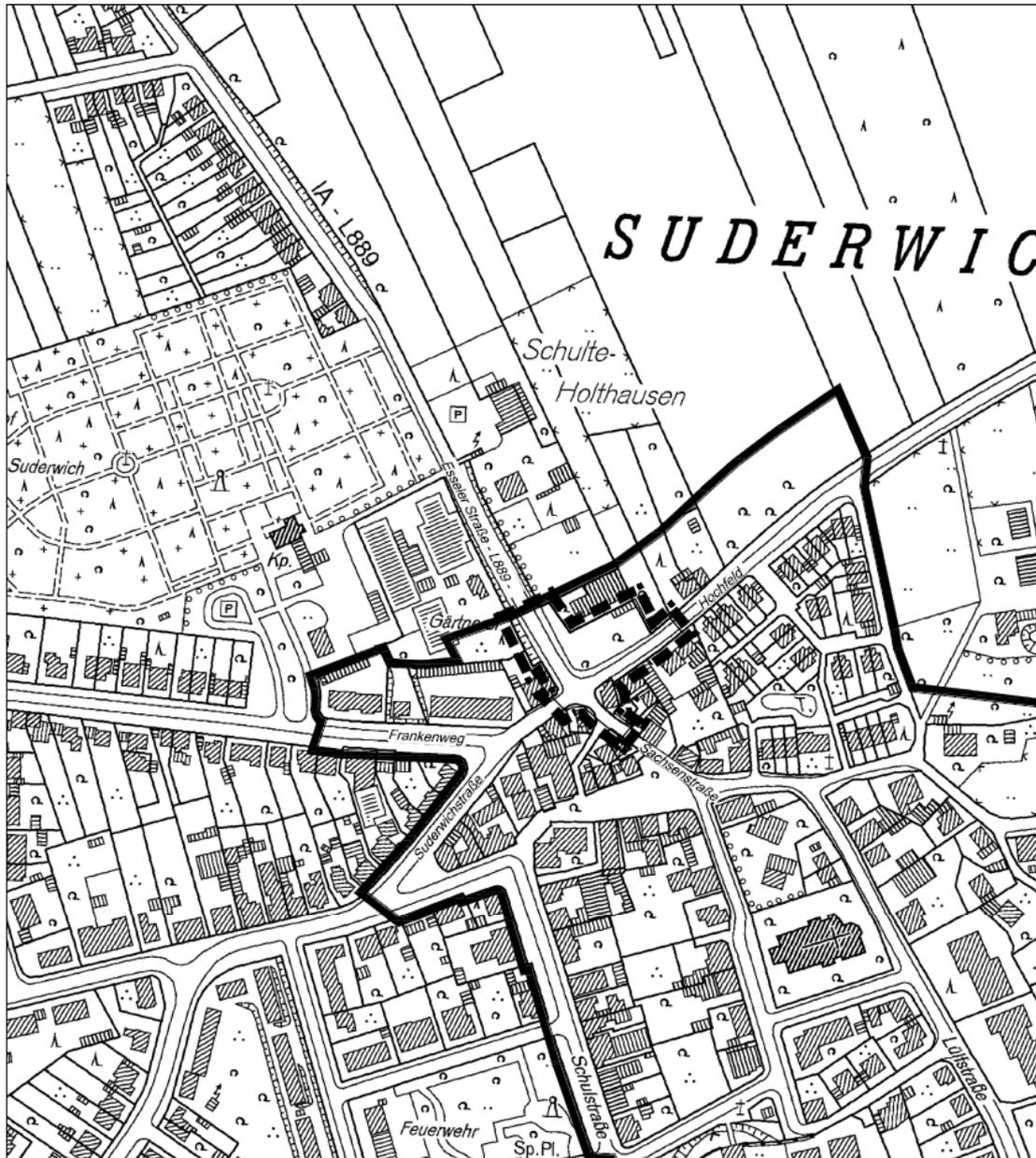




Stadt Recklinghausen

Begründung gemäß § 2a BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 134 Teilplan 2 – Suderwich/ Alter Dorfkern –
10. Änderung – im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB



- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 10. Änderung

Inhaltsverzeichnis

1.	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	4
1.1.	Räumlicher Geltungsbereich	4
1.2.	Beschreibung des Gebietes	4
2.	Planungsrechtliche Situation	4
2.1.	Verhältnis zur Landesplanung	4
2.2.	Landschaftsplan	5
2.3.	Flächennutzungsplan	5
2.4.	Bestehendes Planungsrecht	6
3.	Anlass und Ziele der Planänderung sowie Erfordernis der Planung	6
4.	Planverfahren	7
5.	Planinhalte und Festsetzungen	8
5.1.	Verkehrerschließung	10
5.2.	Ruhender Verkehr	10
5.3.	Verkehrslärm	10
5.4.	Ver- und Entsorgung	10
6.	Umweltbelange	10
6.1.	Umweltprüfung	10
6.2.	Eingriffsregelung	11
6.3.	Belange des Umweltschutzes	11
6.3.1.	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	11
6.3.2.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
6.3.3.	Schutzgut Boden	12
6.3.4.	Schutzgut Fläche	13
6.3.5.	Schutzgut Wasser	13
6.3.6.	Schutzgut Klima und Luft	13
6.3.7.	Schutzgut Landschaft	13
6.3.8.	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	14
6.3.9.	Wechselwirkungen	14
7.	Hinweise	14
7.1.	Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	14
7.2.	Baumschutz	14
7.3.	Boden/ Bodendenkmalschutz	14
7.4.	Kampfmittelbeseitigung	15
8.	Kostenschätzung	15
9.	Flächenbilanz	15

10. Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten	15
--	-----------

1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

1.1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in Recklinghausen-Ost im nördlichen Teil des Stadtteils Suderwich. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 4.500 m² und liegt nahe des historischen Ortskernes Suderwich. Nördlich der Plangebietsgrenze befindet sich der Friedhof Suderwich. Östlich und südlich grenzt Wohnbebauung und westlich der alte Ortskern an.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurstücke 36, 87, 98, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 236, 237, 323, 342, 343, 344, 520, 527 und 560 (Flur 356, Gemarkung Recklinghausen).

1.2. Beschreibung des Gebietes

Die Suderwichstraße / Esseler Straße / Hochfeld / Sachsenstraße bilden zusammen einen Straßenkreuzungsbereich, welcher in diesem Bebauungsplan behandelt wird. Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich des Plangebietes ist an der Ecke Hochfeld/ Esseler Straße ein Hochbunker vorzufinden. Die Fläche vor dem Bunker wird momentan als Parkplatzfläche genutzt und ist stark versiegelt. Sie ist teilweise von Baum- und Gehölzstrukturen umgeben.

2. Planungsrechtliche Situation

2.1. Verhältnis zur Landesplanung

Für die Stadt Recklinghausen gilt der Regionalplan Teilabschnitt Emscher-Lippe. Dieser wurde im Jahr 2004 von der Bezirksregierung Münster aufgestellt. Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) für die Regionalplanung zuständig. Der neue Regionalplan Ruhr befindet sich gegenwärtig in der Aufstellungsphase.

Der derzeit gültige Regionalplan Emscher-Lippe (vormals Gebietsentwicklungsplan Emscher-Lippe) legt das gesamte Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Das Gebiet liegt am Rande des Ortsteils Suderwich und ist umgeben von regionalen Grünzügen.

Der Regionalplan Ruhr (Stand 25.04.2018 Entwurf zur Offenlage) legt das Plangebiet ebenfalls als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Da sich der Regionalplan Ruhr noch in der Bearbeitung befindet, sind die Festlegungen zwar noch nicht rechtskräftig, müssen aber berücksichtigt werden, da sie die zukünftigen Zielvorstellungen aufzeigen. Die beschriebenen Darstellungen des Regionalplanes stehen den Zielen des Bebauungsplanes nicht entgegen.



Abbildung 1: Gegenüberstellung der Regionalpläne (links: Regionalplan Emscher-Lippe; rechts: Regionalplan Ruhr)

2.2. Landschaftsplan

Das Plangebiet ist kein Teil eines Landschaftsplanes und liegt weder in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet noch ist es von landschaftsschützenden Bestimmungen betroffen.

2.3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt das Gebiet um den Kreuzungsbereich herum überwiegend als Wohnbauflächen dar. Mit Ausnahme des Südens, wo gemischte Bauflächen dargestellt sind. Die Esseler Straße und die Straße Hochfeld sind als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen nachrichtlich übernommen. Mit der nunmehr beabsichtigten Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche im Bebauungsplan ist eine Darstellungsänderung im Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Die Ziele der Stadtentwicklung stehen im Einklang mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes. Es lässt sich aus dem Flächennutzungsplan erkennen, dass die Ziele des neuen Bebauungsplanes den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widersprechen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Somit wird dem Entwicklungsgebot Rechnung getragen.

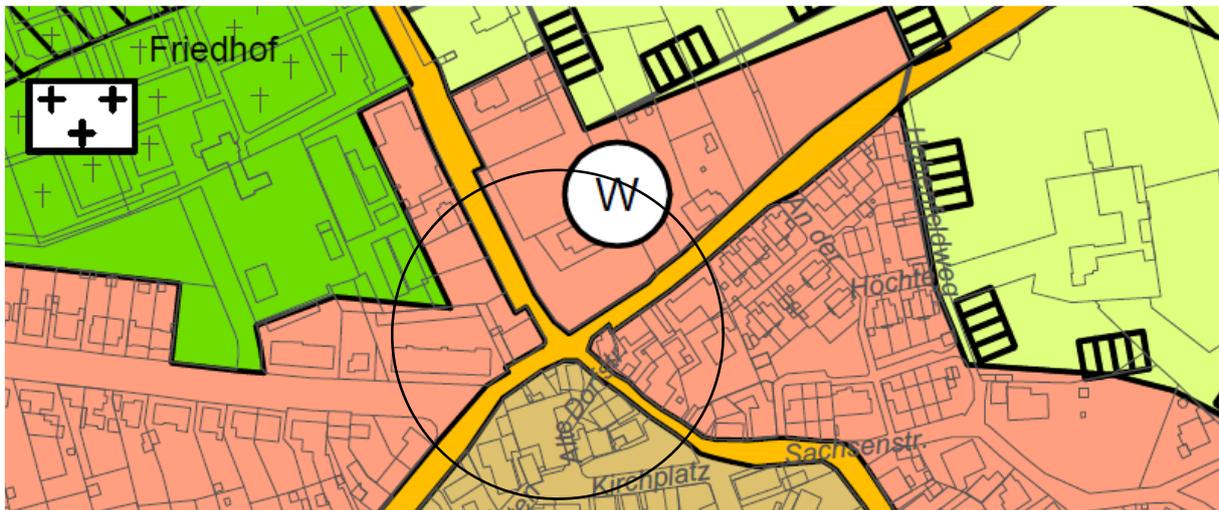


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan

2.4. Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 134 Teilplan 2 – Suderwich/ Alter Dorfkern, welcher seit dem 06.03.1984 rechtsverbindlich ist. Nördlich und westlich des Geltungsbereiches setzt der Ursprungsplan an der Kreuzung Allgemeine Wohngebiete fest. Südöstlich ist ein Dorfgebiet und südwestlich ein Kerngebiet festgesetzt. Die Kreuzung selbst ist als Fläche für den Straßenverkehr festgesetzt, die Fläche vor dem Hochbunker als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als öffentliche Parkfläche. Im aktuellen Planverfahren zur 10. Änderung des Bebauungsplanes wird der Bunker, der als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist, nicht Teil des Änderungsbereiches sein.

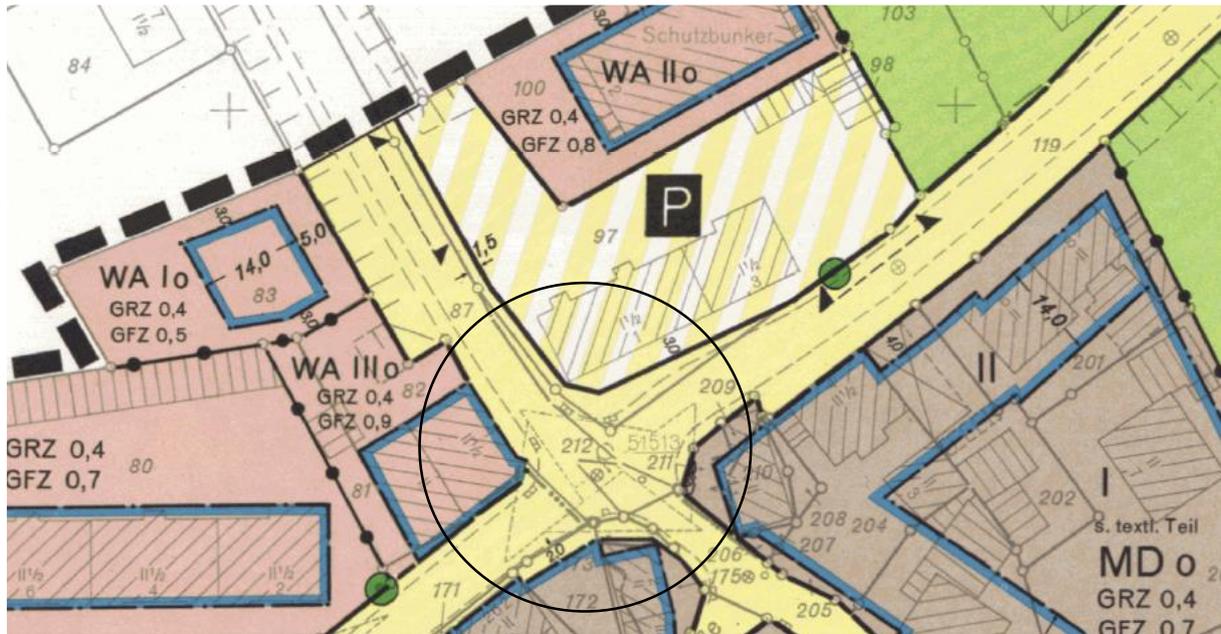


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 134 Teilplan 2 – Suderwich/ Alter Dorfkern

3. Anlass und Ziele der Planänderung sowie Erfordernis der Planung

Die Kreuzung Suderwichstraße / Esseler Straße / Hochfeld / Sachsenstraße ist aufgrund der Verkehrsbedeutung im Verkehrsnetz und der damit verbundenen Verkehrsbelastung ein innerörtlich wichtiger Knotenpunkt. Hierbei sind die Suderwichstraße und die Esseler Straße klassifizierte Landesstraßen (L 889), mit der Funktion als Bedarfsumleitungsstrecke zwischen der A43 und der A2. Die Kreisstraße (K15) Hochfeld verbindet den Ortsteil Suderwich mit dem Ortsteil Horneburg der Stadt Castrop-Rauxel. Die Sachsenstraße ist Bestandteil des Basisstraßennetzes der Stadt Recklinghausen.

Der lichtsignalgeregelter Knotenpunkt weist eine durchschnittliche, tägliche Verkehrsbelastung von 16.200 Kfz auf. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung und der begrenzten Kapazität der lichtsignalgeregelter Kreuzung kommt es in den Spitzenstunden, vorwiegend in der Nachmittagsspitze zwischen 16-17 Uhr, zu erheblichem Rückstau insbesondere auf der Esseler Straße. Die mittleren Rückstaulängen in den Spitzenstunden betragen ca. 400m. Die Verkehrsqualität kann als nicht leistungsfähig eingestuft werden. Aus diesem Grunde wurde als Alternative zur lichtsignalgeregelter Kreuzung die mögliche Umsetzung eines kleinen Kreisverkehrsplatzes seitens des Fachbereiches 62 – Ingenieurwesen – geprüft und in einer Qualitätsberechnung und einem Verkehrsgutachten erläutert.

Der Leistungsfähigkeitsnachweis für den Kreisverkehr wurde dabei nach dem Handbuch zur Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) durchgeführt. Das Ergebnis dieser

Qualitätsberechnung zeigt, dass auch prognostizierte Verkehrsmengen durch einen Kreisverkehr problemlos abfließen können. In den Spitzenstunden sind beim Kreisverkehr Rückstaulänge von bis zu 60m zu erwarten. Dieses entspricht einer guten bis sehr guten Verkehrsqualität. Es wird deutlich, dass die Verkehrsqualität durch die Anlage eines Kreisverkehrs signifikant verbessert wird und die fahrdynamischen Abläufe besser funktionieren werden.

Das Vorhaben kann momentan im Hinblick auf die derzeit gültigen Festsetzungen nicht umgesetzt werden, da sich verschiedenartige Nutzungen überlagern. So ist im Südosten des momentan gültigen Bebauungsplanes ein Dorfgebiet ausgewiesen, welches nun durch die Änderung des Bebauungsplanes in Straßenverkehrsfläche umgewandelt wird. Diese Änderung ist notwendig, um den Kreisverkehr zu realisieren. Auch die momentan festgesetzte „Fläche für das Parken von Fahrzeugen“ am Hochbunker wird überplant und als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, um die Umgestaltung der Parkplatzfläche und eine flexible Gestaltung dieser zu ermöglichen. Die Änderung des Bebauungsplanes ist daher notwendig. Die Optimierung des Verkehrsflusses im Bereich der Esseler Straße und damit für den Stadtteil Suderwich stellt ein städtebaulich wünschenswertes Ziel dar.

4. Planverfahren

Mit Datum vom 08.11.2016 hat die Fraktion der SPD im Rat der Stadt Recklinghausen den Antrag auf die Überplanung des Kreuzungsbereiches einschließlich der Parkplatzfläche vor dem Hochbunker gestellt. Der Antrag wurde in der Ratssitzung am 28.11.2016 behandelt und einstimmig an den Ausschuss für Verkehr, Feuerwehr und Tiefbau verwiesen. Der Rat hat am 03.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Geltungsbereich für die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 Teilplan 2 – Suderwich/ Alter Dorfkern – liegt in dem seit dem 06.03.1984 rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 134 Teilplan 2 – Suderwich/ Alter Dorfkern.

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dies ist möglich, wenn ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt wird. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben. Es handelt sich hierbei um eine sonstige Maßnahme der Innenentwicklung, da durch den Bebauungsplan notwendige städtebauliche Anpassungen durchgeführt werden. In § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB wird die Größe der festzusetzenden Grundfläche bestimmt (weniger als 20.000 m²); im vorliegenden Fall wird jedoch keine Grundfläche in diesem Sinne bestimmt, sondern die maßgeblich zu versiegelnde Fläche. Die Größe dieser Fläche liegt bei ca. 4.500 m² und somit unter dem genannten Schwellenwert.

Durch die Änderung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter [Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)] des BauGB. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB vor.

Gemäß § 13a Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 und 3 BauGB, wird neben der Umweltprüfung auch von einem Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung

nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen. Die Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, wird dargelegt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB. Hiernach kann von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden.

5. Planinhalte und Festsetzungen

Konzept

Das Konzept (s. Abb. 4) sieht vor, die bestehende lichtsignalgeregelte Kreuzung Suderwichstraße / Esseler Straße / Hochfeld / Sachsenstraße zu überplanen. Die an dem Knotenpunkt bestehende Lichtsignalanlage wird durch einen Kreisverkehr - inklusive Querungshilfen und Fußgängerüberwege an allen vier Straßen - ersetzt. Die Querungshilfen enthalten taktile Leitelemente, um insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen Orientierung im Straßenverkehr zu ermöglichen. Darüber hinaus wird es ein neues Beleuchtungskonzept geben, welches LED-Laternen an verschiedenen Standorten vorsieht.

Um das Kreisverkehrskonzept zu realisieren, ist im Zuge der Umbauarbeiten die Fällung von Bäumen an verschiedenen Standorten notwendig (als rote Kreuze im Konzept dargestellt). Insgesamt werden die Grünflächen jedoch nachher - im Gegensatz zur bisherigen Situation - großzügiger gestaltet.

Des Weiteren wird die bestehende Parkplatzfläche vor dem alten Hochbunker im Zuge der Ausbauplanung neugestaltet und umgebaut. Die Zufahrt auf den Parkplatz wird – wie zum jetzigen Zeitpunkt auch - durch die Straße Hochfeld erfolgen. Eine Zufahrt von der Esseler Straße aus wird es laut Konzept künftig nicht mehr geben. Es ist geplant, mehrere Stellplätze auf der Fläche anzuordnen, welche dann gepflastert sind. Die Zufahrt soll asphaltiert werden.

Festsetzungen

Das gesamte Plangebiet wird als Straßenverkehrsfläche mit einer Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Um die Darstellung des Konzeptes im Bebauungsplan erkennbarer zu machen, sind erläuternde Eintragungen auf den Plan übertragen worden. Diese Eintragungen zeigen das geplante Konzept auf dem Bebauungsplan in Form einer linienhaften Darstellung ohne dabei rechtliche Verbindlichkeiten zu vermitteln. Die Eintragungen sind nachrichtlich übernommen und dienen lediglich der besseren Lesbarkeit des Bebauungsplanes. Sie zeigen die geplanten Verkehrsanlagen, den geplanten Parkplatz sowie die geplanten Baumstandorte.

Diese im Zuge der Ausbauplanung zu fällenden Bäume werden durch neue Anpflanzungen von Großbäumen im Plangebiet im Verhältnis 1:1 ersetzt, um sich am ehemaligen Bestand zu orientieren. Es werden jedoch keine konkreten Baumstandorte festgesetzt, um eine gewisse Flexibilität in der Ausbauplanung zu haben. Darüber hinaus sind noch mehr Baumstandorte im gesamten Plangebiet vorgesehen, um auch künftig eine klimaökologische Verbesserung in dem Gebiet zu erzielen.

Der Begrünung des Parkplatzes wird eine besondere Bedeutung beigemessen, da diese Fläche im Gegensatz zu den übrigen Ecken am Kreuzungsbereich nicht durch Bebauung, sondern eine stark versiegelte Fläche geprägt ist, die keine hohe städtebauliche Qualität aufweist. Die neu geplanten Bäume tragen dazu bei, den Raum zu gliedern und eine grüne Raumkante zu schaffen. Auch in Hinblick auf das Stadtklima ist die Anpflanzung von Bäumen vorteilhaft, da die Aufheizung von versiegelten Flächen reduziert werden kann.

Um den Baumbestand nach der Fällung im Plangebiet wieder auszugleichen und auch künftig eine klimaökologische Verbesserung in dem Gebiet zu erzielen, wird folgende Festsetzung zum Schutz von Grün gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB getroffen:

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass mindestens 6 Bäume 1. Ordnung mit einem Stammumfang von 20-25 cm, 3x verpflanzt, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sind. Bei der Wahl der Baumart ist die GALK-Straßenbaumliste zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang bedeutet 3-mal verpflanzt, dass die Bäume während ihrer Zeit in der Baumschule mindestens 3-mal umgepflanzt wurden, um somit die Pflanzqualität, Bewurzelung und dadurch den Anwuchs zu verbessern.

Bei den Pflanzmaßnahmen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind insbesondere die Vorgaben der nachfolgend aufgeführten Regelwerke in der jeweils zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung zu berücksichtigen:

- FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“, Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege
- FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“, Teil 2: Standortvorbereitung für Neupflanzungen, Pflanzgruben
- DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18919 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“

Weitergehende Festsetzungen, etwa zu Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und den überbaubaren Grundstücksflächen, werden nicht getroffen.



Abbildung 4: Kreisverkehrskonzept

5.1. Verkehrserschließung

Der Kreisverkehr ist an die Esseler Straße, Hochfeld, Sachsenstraße und Suderwichstraße angeschlossen. Die Erschließung ist gesichert.

5.2. Ruhender Verkehr

Die Stellplatzfläche vor dem Bunker werden dem ruhenden Verkehr dienen. Dabei wird die Zufahrt asphaltiert und die Stellplätze gepflastert werden.

5.3. Verkehrslärm

Entsprechend § 1 Absatz 6 BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, die Belange des Schallschutzes in die Abwägung mit den übrigen Planungsabsichten einzubeziehen.

Von der Abteilung 61/4 – Verkehrsplanung – im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen wurde eine schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplanbereich durchgeführt. Ziel der Untersuchung ist es, die Verträglichkeit der vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen mit den Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr, insbesondere des geplanten Kreisverkehrs im Bebauungsplangebiet und dessen Umfeld zu überprüfen.

Die Untersuchung zeigt auf, dass im unmittelbaren Vergleich der Berechnungsergebnisse für den vorhandenen signalisierten Knotenpunkt und dem geplanten Kreisverkehr die zukünftige Immissionssituation gegenüber der heutigen Situation deutlich verbessert wird. An den meisten Immissionsorten wird eine Verringerung des Beurteilungspegels von 3-4 dB(A), an einigen Immissionsorten auch 6-7 dB(A) gegenüber der Ist-Situation erreicht.

An zwei Immissionsorten werden auch bei Einrichtung eines Kreisverkehrs Beurteilungspegel erreicht, die das Maß des gesundheitsgefährdenden Bereiches (70 dB (A) tags/ 60 dB (A) nachts) überschreiten. Dort verbessert sich die Situation jedoch ebenfalls im Vergleich zur Ausgangssituation.

An einem Immissionsort ist eine lediglich minimale Erhöhung des Beurteilungspegels von 0,6 dB(A) sowohl tags als auch nachts ermittelt worden. Die Berechnungswerte liegen aber weiterhin erkennbar unterhalb des allgemein anerkannten kritischen Wertes einer möglichen Gesundheitsgefährdung von 70 dB (A) tags/ 60 dB (A) nachts.

Regelungen zum Schallschutz werden durch diese Untersuchungsergebnisse für den vorliegenden Bebauungsplan nicht erforderlich.

5.4. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist gesichert. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt in die vorhandenen Kanalisationen beziehungsweise können auch Teile davon in die an den Straßenbaukörper angrenzenden Verkehrsgrünflächen abfließen.

6. Umweltbelange

Das Plangebiet liegt in keinem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet und ist nicht von landschaftsschützenden Bestimmungen betroffen.

6.1. Umweltprüfung

Da die vorliegende Planänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird, wird dementsprechend von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2

BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben vorbereitet oder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die nach dem UVPG oder Landesrecht UVP-pflichtig sind.

6.2. Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet oder begründet, da es sich um den Umbau der Straßenkreuzung in einen Kreisverkehr handelt. Der Bereich ist seit langem anthropogen genutzt und versiegelt. Da es sich um ein Satzungsverfahren auf Grundlage des § 13a BauGB handelt, ist keine Anwendung der bauleitplanerischen Eingriffsregelung vorgesehen.

6.3. Belange des Umweltschutzes

In folgendem Kapitel wird auf die verschiedenen Schutzgüter eingegangen und die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf diese ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Schutzgüter gemäß BauGB sind:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Orts- und Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- sowie deren Wechselbeziehung zueinander

6.3.1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch sind insbesondere Geruchs-, Lärm- und Lichtimmissionen sowie Auswirkungen des Klimas von Bedeutung. Flächen können eine Wohn- bzw. Wohnumfeldfunktion und eine Funktion als Freizeit- und Erholungsraum für den Menschen haben.

Das Plangebiet ist durch seine aktuelle Ausprägung bereits vollständig anthropogen überprägt. Durch den Bau des Kreisverkehrs werden keine Landschaftsteile, die der Erholung des Menschen dienen, zusätzlich durch Verlärmung, Geruchs- oder Lichtimmissionen beansprucht. Auch die angrenzenden Siedlungsbereiche werden nicht additiv verlärmert. Es wird durch den Kreisverkehr sogar einer Verbesserung der Lärmsituation prognostiziert.

Es wird insgesamt keine Mehrinanspruchnahme von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion geben. Somit sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit zu erwarten.

6.3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes. Es befinden sich keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, sowie FFH- oder Vogelschutzgebiete im Plangebiet oder der näheren Umgebung. Das Gebiet ist nicht Teil des Biotopverbundsystemes.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 Teilplan 2 – Suderwich/ Alter Dorfkern - bezieht sich auf eine verkehrliche Anpassung, bei der keine Flächen neu versiegelt werden. Lediglich brachliegende vorher bereits bebaute Flächen werden – neben dem Verkehrsraum – beeinflusst. Die Eingriffsregelung wird nicht angewendet.

Im Zuge der Planänderung sind die artenschutzrechtlichen Belange entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu betrachten. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die Artenschutzprüfung I (ASP I – Vorprüfung) wurde im Juni 2019 vom Fachbereich 61/5 Umwelt und Stadtgrün durchgeführt, um Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuprüfen und die Habitateignung im Eingriffsraum zu bewerten.

Während der Ortsbegehung konnten keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten gefunden werden. In der großen Linde im Osten des Plangebietes konnte die Brut eines Ringeltaubenpaares nachgewiesen werden. Aufgrund der Belaubung der Bäume sind weitere Bruten nicht ausgeschlossen. Auch eine Nutzung von Asthöhlen durch Fledermäuse kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ein Winterquartier ist nicht zu erwarten. Unter Einhaltung der Fällzeiträume sollten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Planung auftreten.

Aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigung ist die Qualität des Plangebietes als Nahrungshabitat nur als gering einzuschätzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird sowohl für die Artengruppe der Fledermäuse sowie für Vögel nicht erwartet. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wird unter Berücksichtigung des Fällzeitraumes nicht erwartet.



Abbildung 5: Lage des Plangebietes im Luftbild

6.3.3. Schutzgut Boden

Der natürlich gewachsene Boden im Plangebiet ist durch die anthropogene Überprägung des Gebietes nicht mehr vorhanden. Der hohe Versiegelungsgrad und die Bebauung haben die natürliche Bodenfunktion zerstört. Der Boden kann als nicht schutzwürdig eingestuft werden. Zusätzliche erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten der Altlastenverdachtsflächen erfasst.

6.3.4. Schutzgut Fläche

Durch die Aufnahme des Schutzgutes Fläche in den Schutzgutkatalog wird der Aspekt der nachhaltigen Flächennutzung und besonders der Wert von unzerschnittenen und unversiegelten Freiflächen verdeutlicht.

Das Plangebiet ist bereits aktuell fast vollständig versiegelt und die Brachflächen sind durch eine vorherige Nutzung bereits geschädigt. Die Planung wird für das Schutzgut Fläche nicht als erheblich eingestuft.

6.3.5. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Es befinden sich keine dauerhaft wasserführenden Oberflächengewässer im Plangebiet.

Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Recklinghausen (dr. papadakis GmbH, Emschergenossenschaft 2015) zeigt für das Plangebiet lediglich einen geringen Abfluss bei einem fiktiven, extremen Starkregenereignis. Da für die Zukunft eine Zunahme der Starkregenereignisse prognostiziert wird, sollte dies bei der konkreten Planung für den Umbau des Straßenverkehrsraumes berücksichtigt werden.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich laut Angaben des Onlinedienstes ELWAS-Web im Bereich des Grundwasserkörpers „Recklinghausen-Schichten / Emscher-Gebiet“. Der Grundwasserkörper im Hauptgrundwasserleiter hat einen guten mengenmäßigen Zustand, sowie eine gute chemische Beurteilung.

Die Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser ist durch die Asphaltierung/Versiegelung der Fläche nicht möglich. Sie erfolgt in die vorhandenen Kanalisationen beziehungsweise die an den Straßenbaukörper angrenzenden Verkehrsgrünflächen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers im Bereich der Baumscheiben könnte besonders im Zuge des Klimawandels die Vitalität der Straßenbäume fördern.

6.3.6. Schutzgut Klima und Luft

Die klimatischen Rahmenbedingungen im Plangebiet werden durch die hohe anthropogene Überformung der Landschaft geprägt. Die Klimaanalyse (RVR, 2012) stellt für das Plangebiet ein Vorstadtklimatop dar. Vorstadtklimatope sind geprägt durch eine lockere Bebauung mit einer guten Durchgrünung und dadurch mit nur einer geringen klimatischen Belastung. Das Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung des LANUV NRW stellt für den südlichen Teil des Plangebietes ein Stadtrandklimatop dar. Diese ist im Vergleich zum Vorstadtklima etwas stärker verändert und belastet. Die Umgebung des Plangebietes wird im Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen (2018) als Gebiet mit einer Hitzebelastung im IST-Zustand dargestellt. Ziel ist es, den klimatischen Stress durch verschiedene Maßnahmen der Begrünung und der Förderung der Verdunstung zu mindern.

Lufthygienisch ist das Plangebiet durch die Straßenkreuzung stark vorbelastet. Die Verkehrssituation, die eine Neuplanung erforderlich gemacht hat, führt zu einer Belastung des Plangebietes und des Umfeldes auf das Schutzgut Luft. Durch die Planung soll die Verkehrssituation und damit auch die lufthygienische Situation verbessert werden.

Die Planung kann für das Schutzgut Klima und Luft als positiv betrachtet werden.

6.3.7. Schutzgut Landschaft

Die Fläche ist sehr stark anthropogen überformt. Die Wandlung des Landschafts- bzw. Stadtbildes im Plangebiet von einer Kreuzung zu einem Kreisverkehr bedeutet keine

erhebliche Veränderung/ Beeinträchtigung. Erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden nicht erwartet.

6.3.8. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine geschützten Baudenkmale nach § 2 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vorhanden. Das nächstgelegene Baudenkmal ist das Fachwerkhaus Sachsenstraße Nr.6, welches jedoch nicht von der Planung berührt ist. Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist als gering zu betrachten. Insofern sind diesbezüglich keine Auswirkungen zu erwarten.

6.3.9. Wechselwirkungen

Im Plangebiet sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt, die über die natürlichen Interaktionen (bspw. Boden/ Wasser/ Klima/ biologische Vielfalt) hinausgehen.

7. Hinweise

7.1. Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Die Fällung der im Plangebiet vorkommenden Bäume hat außerhalb der Brutzeiten, also zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 28./29. Februar des Folgejahres, zu erfolgen. Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (zum Beispiel definitiver Ausschluss von Vogelbruten) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

7.2. Baumschutz

Im Plangebiet befinden sich acht Berg-Ahorn. Bäume sind nach den einschlägigen Bestimmungen als Bestandteil des öffentlichen Raumes und des Naturhaushaltes zu erhalten und nachhaltig zu sichern (Landesnaturenschutzgesetz/ Bundesnaturenschutzgesetz).

Da es sich bei dem Plangebiet um städtische Flächen handelt, findet die Dienstanweisung-Baum (DA-Baum) Anwendung. Die Dienstanweisung hat das Ziel und die Selbstverpflichtung, den städtischen Baumbestand nachhaltig zu bewahren und zu beschützen.

Bei der Überplanung des Kreuzungsbereiches einschließlich der Gestaltung der Parkplatzfläche sollte dies für eine verträgliche Innenentwicklung berücksichtigt werden.

Die Fällung der im Plangebiet vorkommenden Bäume hat außerhalb der Brutzeiten und erst mit Umsetzung der Planung zu erfolgen.

7.3. Boden/ Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind archäologische Bodenfunde nicht auszuschließen. Sollten bei Erdarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde entdeckt werden (z.B. Tonscherben, aber auch Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit), sind diese und deren Entdeckungsstätte im unveränderten Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde beziehungsweise dem Westfälischen Museum für Archäologie (Amt für Bodendenkmalpflege) gemäß § 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) mitzuteilen.

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ging der Bergbau um. Um bauliche Anlagen wirksam und in angemessener Weise gegen eventuelle Bergschäden zu sichern, sind die Bauherren gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Ruhrkohle Bergbau AG in 45141 Essen, Im Welterbe 10, oder deren Rechtsnachfolger, Kontakt aufzunehmen.

Für das Plangebiet sind derzeit keine Altlasten/ altlastenverdächtigen Flächen im Kataster verzeichnet. Sollten bei Eingriffen in den Boden dennoch Auffälligkeiten (Verfärbungen, Geruch, Fremdmaterialien) auftreten, so sind die Arbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

7.4. Kampfmittelbeseitigung

Nach Aussage des Fachbereiches 31 (Allgemeine Sicherheit und Ordnung – Kampfmittel) liegen keine Kampfmittelbelastungen vor. Jedoch kann eine derzeit nicht erkennbare Kampfmittelbelastung der Fläche nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten oder direkt Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

8. Kostenschätzung

Der Fachbereich 62.3.1 – Verkehrsplanung - hat die voraussichtlichen Baukosten folgendermaßen eingeschätzt:

- Ca. 615.000,00 € für den Umbau der Kreuzung zu einem Kreisverkehr
- Ca. 90.000,00 € für die Herstellung und Anpassung der Parkplatzfläche vor dem Hochbunker

Es fallen die üblichen Personal- und Gutachtenkosten an.

9. Flächenbilanz

		ha	m ²	%
1.	Straßenverkehrsfläche	0,45	4500	100

10. Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen – Technisches Rathaus – Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Gutachten

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) für den Bebauungsplan Nr. 134 Teilplan 2 – Suderwich / Alter Dorfkern – 10. Änderung, Juni 2019, Stadt Recklinghausen Fachbereich 61/5 – Umwelt und Klimaschutz

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 134 Teilplan 2 – Suderwich / Alter Dorfkern – 10. Änderung, Juni 2019, Stadt Recklinghausen Fachbereich 61/4 – Verkehrsplanung

Qualitätsberechnung und Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 134 Teilplan – Suderwich / Alter Dorfkern – 10. Änderung, Februar 2019, Stadt Recklinghausen Fachbereich 62.3.1 – Straßenplanung und Verkehrstechnik

Rechtsgrundlagen und sonstige Regelwerke

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), letzte Neufassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW S. 193)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)

FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“, Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege

FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen“, Teil 2: Standortvorbereitung für Neupflanzungen, Pflanzgruben

DIN 18916 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18919 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“

Hinweis

Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten!

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen

Recklinghausen, den

Rapen

Ltd. Städt. Baudirektor